



Fédération des Magistrats,
des Enseignants et du Personnel
de l'Etat du Valais

Zentralverband der Magistraten,
der Lehrerschaft und des Personals
des Staates Wallis

GROSSER RAT

INFORMATION

KONTAKT

027 323 40 43
stephane.pont@fmep.ch
www.fmep.ch



ZUSAMMENFASSUNG DER SEPTEMBERSESSION 2026

Die Septembersession war intensiv. Es wurden jedoch nur wenige Themen erörtert, die das Staatspersonal direkt betreffen. Zwei wichtige Motionen bilden hiervon eine Ausnahme, auf die in dieser Zusammenfassung der Sitzung besonders eingegangen werden soll.

Motion der SVPO (SVP Oberwallis) – Reduzierung der arbeitsfreien Tage des Staatspersonals

Die unterzeichnenden SVPO-Grossratsmitglieder sind der Ansicht, dass die hohe Anzahl arbeitsfreier Tage, die den Staatsangestellten gewährt werden, zum Anstieg der Kosten und des Personalbedarfs beitragen. Mit dieser Motion fordern sie den Staatsrat auf, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um die Anzahl der arbeitsfreien Tage der Angestellten des Kantons Wallis zu reduzieren.

Nach eingehender Diskussion lehnte das Parlament diesen Antrag mit **86 zu 35 Stimmen** deutlich ab. In der Debatte wurden mehrere Argumente thematisiert: Es wurde etwa der Wunsch geäussert, den Mitarbeitenden des Staats für ihr tägliches Engagement zu danken, anstatt ihre freien Tage zu kürzen. Weiter wurde vorgebracht, dass die Neueinstellungen primär auf die Zunahme und die wachsende Komplexität der dem Staat übertragenen Aufgaben zurückzuführen sind. Die Arbeitszeit des Staatspersonals sei zudem nicht geringer als jene in anderen Kantonen. Schliesslich wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sich als kontraproduktiv erweisen könnte.

Der ZMLP nimmt die Ablehnung der Motion mit Befriedigung zur Kenntnis. Er ist jedoch besorgt über die steigende Anzahl parlamentarischer Vorstösse, die gewisse Arbeitsbedingungen des Staatspersonals in Frage stellen. Dies umso mehr, als zahlreiche Dienststellen mit einer stetigen Zunahme ihrer Aufgaben und wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung konfrontiert sind.

Die Arbeitsbedingungen tragen gemäss ZMLP zudem massgeblich zur Attraktivität des Staats als Arbeitgeber bei. Eine Verschlechterung der Bedingungen könnte es für den Staat auf dem immer wettbewerbsorientierteren Arbeitsmarkt schwierig machen, Personal zu rekrutieren und langfristig zu halten.

Motion SVPO (SVP Oberwallis) – Staatspersonal zweckmässig einsetzen

An derselben Session beauftragten die unterzeichnenden SVPO-Grossräte den Staatsrat, Art. 58 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes (kGPers) analog zu Art. 10 Abs. 3 des Bundespersonalgesetzes (BPG) zu ergänzen.

Derzeit erlaubt Art. 58 kGPers dem Arbeitgeber, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes zu kündigen. Das Gesetz nennt insbesondere drei Gründe: wiederholte oder dauerhafte Mängel bei der Leistung und/oder im Verhalten, mangelnde Eignung oder Fähigkeit, die mit der Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen, sowie Wegfall einer der Anstellungsbedingungen gemäss Gesetz oder Anstellungsverfügung.

Die Motionäre wollen diese Gründe entsprechend der Bundesgesetzgebung erweitern. Diese sieht zusätzlich zu jenen, die bereits weitgehend mit denen des Walliser Rechts vergleichbar sind, folgende Kündigungsgründe vor: Weigerung zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit sowie schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern der Arbeitgeber der angestellten Person keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann. Die Motion verlangt daher, dass Art. 58 Abs. 2 kGPers analog zum Bundesrecht ergänzt wird.

Nach der Beratung hat das Parlament diese Motion mit **90 zu 34 Stimmen** angenommen.

Der ZMLP bedauert die Annahme dieser Motion zutiefst und teilt die Ansicht nicht, dass die Gründe für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergänzt werden müssen. Er ist der Ansicht, dass die Arbeitgeber mit den geltenden Bestimmungen von Art. 58 kGPers bereits ausreichende Möglichkeiten zum Eingreifen haben, wenn die Situation dies verlangt. So erlaubt das Gesetz insbesondere eine Kündigung bei wiederholten oder dauerhaften Mängeln bei der Leistung oder im Verhalten, bei unzureichender Eignung oder Fähigkeit zur Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben oder auch bei Wegfall einer Anstellungsbedingung.

Nach Ansicht des ZMLP erlauben diese Gründe bereits, problematische Situationen in einem Arbeitsverhältnis entsprechend zu regeln. Er stellt daher die Notwendigkeit in Frage, die Kündigungsmöglichkeiten weiter zu ergänzen. Dies umso mehr, als der derzeitige rechtliche Rahmen für den Umgang mit solchen Situationen durchaus ausreichend ist.

Der ZMLP wird die aus dieser Motion resultierenden gesetzgeberischen Arbeiten aufmerksam verfolgen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der neuen Gründe, die eingeführt werden könnten. Dabei wird er besonders darauf achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Bedürfnissen des Arbeitgebers und den Ansprüchen der Mitarbeitenden gewahrt bleibt. Dazu gehört auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Suche nach alternativen Lösungen vor jeder Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Schlussfolgerung

Der ZMLP wird parlamentarische Vorstösse, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und das Anstellungsverhältnis des Staatspersonals haben könnten, weiterhin besonders aufmerksam verfolgen.

Angesichts der sich ständig weiterentwickelnden Aufgaben der Kantonsverwaltung hält er es für unerlässlich, Rahmenbedingungen zu wahren, die es dem Staat Wallis ermöglichen, ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig zu halten.

Der ZMLP setzt sich weiterhin für das Personal des Staates Wallis und für einen hochwertigen öffentlichen Dienst zum Wohle der gesamten Bevölkerung ein.

Sitten, 22.9.2026

Stéphane Pont – Generalsekretär